

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Frau

**Anfrage nach §10 GeschO – DS 0139/18
Gemeinschaftsschule Urbich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau ,

Erfurt,

für Ihr Interesse am Schulnetzplan der Landeshauptstadt Erfurt danke ich Ihnen.

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Was sieht der Schulnetzplan vor?

Die Gründung der Gemeinschaftsschule "Am Urbach" in Urbich wurde vom Stadtrat in Ergänzung zum aktuell gültigen Schulnetzplanes 2014-2019 beschlossen. Die Schule befindet sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt und ist derzeit als eine zweizügige Gemeinschaftsschule für die Klassenstufen 1-10 ausgewiesen. Mit der Wandlung zur Gemeinschaftsschule wurden die Schulbezirke der Grund- und Regelschule Urbich aufgelöst und nicht neu zugewiesen. Die Gemeinschaftsschulen haben keine Schulbezirke, sondern sind für das gesamte Stadtgebiet offen.

Der Gesetzgeber hat gemäß §13 Abs. 3 ThürSchulG lediglich festgelegt, dass die Schüler aus dem ehemaligen Schulbezirk vorrangig aufzunehmen sind. Dies kann nur solange erfolgen, bis die Kapazitätsgrenze erreicht ist. Darüber hinaus gibt es keine gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit dem ehemaligen Schulbezirk.

Hinweis:

Sollte die Zahl der Schulanfänger im ehemaligen Schulbezirk größer als die Aufnahmefähigkeit sein, muss der Schulleiter ein Auswahlverfahren (z.B. Losentscheid) durchführen. Das Auswahlverfahren ist gesetzlich nicht geregelt, es gibt nur vom zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eine Handlungsempfehlung mit sachgerechten Auswahlkriterien. Im Ergebnis der Auslosung müssten alle anderen Schüler dann auf andere, u.U. weiter entfernte aufnahmefähige Schulen gehen.

2. Wäre es möglich, eine dritte erste Klasse (2018/2019) zu eröffnen?

Nach Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt i.V.m. der Schulleitung könnte einmalig für das Schuljahr 2018/2019 ein Klassenraum zur Verfügung gestellt werden.

Das Amt für Bildung hat keine Einwände gegen die Bildung einer dritten ersten Klasse, da die sachlichen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß §18 Abs.2 des ThürSchulG ist der Schulleiter für die Aufnahme und die Klassenbildung an einer Schule verantwortlich. Für die Bildung einer Klasse fehlen aktuell die personellen Voraussetzungen. Die Einstellung der Lehrer obliegt dem Staatlichen Schulamt im Auftrage des Freistaates Thüringen. Auf Nachfrage wurde dem Amt für Bildung mitgeteilt, dass das Staatliche Schulamt bemüht ist, die notwendige Lehrerstelle zu besetzen.

Sehr geehrte Frau , die Stadtratssitzung findet am 31. Januar 2018 um 17.00 Uhr im Ratssitzungssaal statt. Sie haben während der Sitzung die Gelegenheit, zwei sachliche Nachfragen zu stellen.

Mit Stadtratsbeschluss vom 18. Oktober 2017 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Ihre Nachfragen im Internet akustisch live übertragen (Live Stream) und bis zur nächsten Stadtratssitzung durch die Mediengruppe Thüringen gespeichert werden. Voraussetzung ist, Sie stimmen dieser Übertragung bis zum Freitag vor der Stadtratssitzung zu. Sollte der Wunsch einer Übertragung bestehen, so nehmen Sie bitte Kontakt mit der Bürgerbeauftragten auf.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein